



Aufenthaltsrecht und Arbeitsmarktzugang der Bürger*innen des EWR und ihren Familienangehörigen¹

A. Aufenthaltsrecht

Aufgrund der europäischen Unionsbürgerrichtlinie/Freizügigkeitsrichtlinie² sind folgende Staatsangehörige des EWR³ zum längerfristigen Aufenthalt⁴ in Österreich berechtigt:

1. **Erwerbstätige** (ArbeitnehmerInnen oder Selbständige); oder
2. **Nichterwerbstätige oder in Ausbildung befindliche Personen**, die über **ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz** für sich und ihre Familienangehörigen verfügen.

Ebenfalls zum Aufenthalt berechtigt sind folgende **Familienangehörige**⁵ der aufenthaltsberechtigten EWR-BürgerInnen (unabhängig davon, ob die Familienangehörigen selbst EWR-BürgerInnen oder Drittstaatsangehörige sind):

- **Ehegatt*innen** (auch eingetragene PartnerInnen),
- **eheliche und uneheliche Kinder (inklusive Stief- und Adoptivkinder) und andere Verwandte in absteigender Linie bis zum 21. Lebensjahr und darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird,**
- **Eltern, Schwiegereltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird**

Alle unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten Personen erwerben nach **fünffjährigem rechtmäßigem** Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf **Daueraufenthalt**.

Bis zum Erwerb des **Daueraufenthaltsrechts** müssen **grundsätzlich** die oben **genannten Voraussetzungen** weiterhin erfüllt werden, andernfalls kann es zu einer Aufenthaltsbeendigung kommen. Der **Wegfall der Familieneigenschaft** (Scheidung, Aufhebung der Ehe, Tod oder Auswanderung des Zusammenführenden etc.) kann für drittstaatsangehörige Familienangehörige schwerwiegende Folgen haben. Die Betroffenen sollten in diesem Fall eine Beratungseinrichtung aufsuchen. In bestimmten Fällen tritt das Daueraufenthaltsrecht auch vorzeitig ein.

Nach Erwerb des **Daueraufenthaltsrechts** kann eine Ausweisung nur wegen bestimmter Straftatbestände erfolgen.

¹ Großbritannien ist nicht mehr EWR-Mitgliedsstaat. Für Brit*innen, die sich nach dem 31.12.2020 in Österreich niederlassen, gelten die Bestimmungen für Drittstaatsangehörige. Nahe Angehörige der InhaberInnen des Aufenthaltstitels Art. 50 EUV („Bestandsbrit*innen“) können unter bestimmten Umständen auch einen Aufenthaltstitel Art. 50 EUV erhalten. Für (Ehe-)PartnerInnen gilt, dass die Beziehung schon vor dem 31.12.2020 bestanden haben muss.

² RICHTLINIE 2004/38/EG, umgesetzt in den §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

³ Alle Mitgliedsstaaten der EU, Norwegen, Island und Liechtenstein. Für SchweizerInnen gelten gleiche Rechte wie für EWR-BürgerInnen

⁴ Bis zu 3 Monaten ist der Aufenthalt an keinerlei Bedingungen geknüpft.

⁵ Gleiches gilt für Familienangehörige der freizügigkeitsberechtigten Österreicher*innen.

Kein Aufenthaltsrecht besteht bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe („Scheinehe“), Zwangsehe oder Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorliegt.

B. Arbeitsmarktzugang

Der freie Arbeitsmarktzugang ist mit dem unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht untrennbar verbunden. **Unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte Personen dürfen sofort nach ihrer Niederlassung eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und benötigen dazu keinen Aufenthaltstitel und keine beschäftigungsrechtliche Bewilligung.**

C. Dokumentationen

Unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-BürgerInnen sowie ihre Familienangehörigen sind gesetzlich verpflichtet, innerhalb **von 4 Monaten ab ihrer Niederlassung** bei der Aufenthaltsbehörde die **Dokumentation ihres Aufenthaltsrechts** zu beantragen.

EWR-BürgerInnen beantragen die **Anmeldebescheinigung**, drittstaatsangehörige Familienangehörige beantragen die **Aufenthaltskarte**. Eine aufrechte Meldung nach dem Meldegesetz von vor 1.1.2006 gilt als Anmeldebescheinigung. Bei Eintritt des Daueraufenthaltsrechts ist auf Antrag nach Überprüfung des rechtmäßigen Aufenthalts unverzüglich eine **Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes für EWR-Bürger*innen bzw. eine Daueraufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige** auszustellen.

Dokumentationen sind nicht rechtsbegründend, d.h. das Aufenthaltsrecht entsteht *nicht* erst mit der Erteilung der Dokumentation. Werden Anmeldebescheinigung bzw. Aufenthaltskarte nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, hat die Person nur eine Verwaltungsübertretung begangen und muss mit einer Geldstrafe rechnen.

Zum Nachweis des freien Arbeitsmarktzugangs können unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-BürgerInnen sowie ihre Familienangehörigen beim AMS eine **Ausnahmebestätigung gem. § 3 Abs. 8 Ausländerbeschäftigungsgesetz** beantragen. Auch diese Bestätigung ist nicht rechtsbegründend, es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung, sie zu beantragen.

Sonstige Angehörige von EWR-Bürger*innen:

Lebenspartner*innen, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachweisen, *oder* Personen, die vom EWR-Bürger bereits im **Herkunftsstaat Unterhalt tatsächlich bezogen** haben, *oder* Personen, die mit dem EWR-Bürger bereits **im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft** gelebt haben, *oder* Personen, bei denen schwerwiegende **gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege** zwingend erforderlich machen, haben dann **ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht**, wenn sie selbst EWR-Bürger*innen sind. Sind diese Angehörigen Drittstaatsangehörige, kann ihnen aufgrund einer tragfähigen **Haftungserklärung** der EWR-Bürgers eine **Niederlassungsbewilligung** erteilt werden.

Achtung: Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei den zuständigen Behörden oder Beratungseinrichtungen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden!

Beratung für Männer und Frauen
1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04
<http://www.migrant.at> E-Mail: migrant@migrant.at

Beratung für Frauen
1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/2/10 Tel: 01 982 33 08
<http://www.migrant.at> E-Mail: migrantin@migrant.at

Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Wien und der Magistratsabteilung 17 gefördert



Integration
und Diversität